



# Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Perl

Herausgegeben vom Bürgermeister der Gemeinde Perl

|              |                                     |                 |
|--------------|-------------------------------------|-----------------|
| 53. Jahrgang | Ausgegeben zu Perl, 13. Januar 2021 | Nr. I-0002/2021 |
|--------------|-------------------------------------|-----------------|

## Vereinfachtes Flurbereinungsverfahren Leuktal 2. Änderungsbeschluss

### I. Anordnung

#### 1. Anordnung geringfügiger Änderungen des Flurbereinigungsgebietes (§ 8 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794))

Hiermit wird das durch Beschluss vom 28.12.2006 festgestellte und mit Beschluss vom 21.03.2011 geänderte Gebiet des Flurbereinigungsverfahrens Leuktal, Landkreis Trier-Saarburg, wie folgt geändert:

1.1 Zum Flurbereinigungsgebiet werden folgende Flurstücke zugezogen:  
Gemarkung Freudenburg  
Flur 5 Nrn. 37/1, 152/2, 201/2, 338/5, 338/6  
Flur 6 Nrn. 1/3, 1/4, 88/3, 136/1, 153/1, 170/2, 320/3  
Flur 7 Nrn. 1/1, 3/2

Gemarkung Kahren  
Flur 3 Nr. 60/3

Gemarkung Kastel-Stadt  
Flur 5 Nr. 3/1

Gemarkung Kirf  
Flur 4 Nrn. 42, 78/1  
Flur 5 Nrn. 38/1, 67/1, 87/1, 88, 113/1, 127/1

Gemarkung Meurich  
Flur 3 Nrn. 136, 140  
Flur 4 Nrn. 63

Gemarkung Serrig  
Flur 31 Nr. 1/3

Gemarkung Trassem  
Flur 1 Nr. 688/1  
Flur 2 Nrn. 71/2, 183/1  
Flur 5 Nrn. 486/2, 486/3, 487, 488, 489, 490, 521/1  
Flur 9 Nr. 57/15  
Flur 10 Nr. 102/1  
Flur 11 Nr. 1/1.

1.2 Vom Flurbereinigungsgebiet werden folgende Flurstücke ausgeschlossen:  
Gemarkung Freudenburg  
Flur 6 Nr. 377/2

Gemarkung Trassem  
Flur 3 Nrn. 153, 154 - 182, 183/1  
Flur 4 Nrn. 1, 2, 3/5, 4/4, 130/2, 131/2  
Flur 5 Nr. 427/2  
Flur 6 Nr. 120/2  
Flur 9 Nr. 48/4.

### 2. Feststellung des Flurbereinigungsgebietes

Das Flurbereinigungsgebiet wird nach Maßgabe der Änderungen unter Nr. 1 festgestellt.

### 3. Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet zugezogenen Flurstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten (Teilnehmer) sind Mitglieder der mit dem Flurbereinigungsbeschluss vom 28.12.2006 entstandenen "Teilnehmergeinschaft der Vereinfachten Flurbereinigung Leuktal".

### 4. Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung

Ungeachtet anderer gesetzlicher Bestimmungen gelten von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes die folgenden Einschränkungen:

4.1 In der Nutzungsart der Flurstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, wenn sie zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören. Der Umbruch von Dauergrünland und Grünlandflächen sowie die Neueinsaat von Dauergrünland unterliegen der Veränderungssperre nach § 34 FlurbG. Der Umbruch von Grünlandflächen bedarf der schriftlichen Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde und setzt die Genehmigung der zuständigen Kreisverwaltung voraus. Auch die Rodung von Rebland und Neuanpflanzung von Rebstöcken bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde.

4.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.



# Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Perl

Herausgegeben vom Bürgermeister der Gemeinde Perl

|              |                                     |                 |
|--------------|-------------------------------------|-----------------|
| 53. Jahrgang | Ausgegeben zu Perl, 13. Januar 2021 | Nr. I-0002/2021 |
|--------------|-------------------------------------|-----------------|

4.3 Baumgruppen, einzelne Bäume, Feld- und Ufergehölze, Hecken, Obstbäume, Rebstöcke und Beerensträucher dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.

4.4 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde. Die Zustimmung darf nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt werden.

## II. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes (Nr. I, 1 bis 4) nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 181 vom 19.06.2020 I 1328, wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

## III. Hinweise:

### 1. Ordnungswidrigkeiten

Sind entgegen den Vorschriften zu Nrn. I 4.1 und I 4.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie in Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Vereinfachten Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen den Vorschriften zu Nr. I 4.3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind Holzeinschläge entgegen der Vorschrift zu Nr. I 4.4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte und verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften zu Nrn. I 4.2 bis I 4.4 sind Ordnungswidrigkeiten, die mit Geldbußen geahndet werden können.

### 2. Betretungsrecht

Die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde sind berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

## 3. Anmeldung unbekannter Rechte

Innerhalb von drei Monaten ab der Bekanntgabe dieses Beschlusses sind Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, bei der Flurbereinigungsbehörde, dem Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum DLR Mosel, Tessenowstraße 6, 54295 Trier anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines vorgenannten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber diese Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes (Flurbereinigungsbeschlusses) zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

## Begründung

### 1. Sachverhalt:

Das bisherige Flurbereinigungsgebiet vergrößert sich geringfügig um rund 22 ha auf etwa 862 ha. Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft Leuktal hat den festgesetzten Änderungen des Flurbereinigungsgebiets in seiner Sitzung am 19.11.2019 zugestimmt.

### 2. Gründe

#### 2.1 Formelle Gründe

Dieser Änderungsbeschluss wird vom DLR Mosel als zuständige Flurbereinigungsbehörde erlassen. Rechtsgrundlage für den Beschluss ist § 8 Abs. 1 FlurbG. Die formellen Voraussetzungen für die geringfügige Änderung eines Vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens sind mit der Anhörung des Vorstands der Teilnehmergeinschaft erfüllt.

#### 2.2 Materielle Gründe

Die weitere Bearbeitung des Flurbereinigungsverfahrens hat ergeben, dass es aus verfahrenstechnischen Gründen geboten ist, die in diesem Beschluss aufgeführten Grundstücke (außer das Flurstück Gemarkung Freudenburg Flur 6 Nr. 88/3) zuzuziehen, damit der Zweck der Flurbereinigung insbesondere im Hinblick auf eine bessere Neugestaltung und stärkere Arrondierung der Besitzstücke möglichst vollkommen erreicht werden kann.

Die Ausschließung der genannten Grundstücke sowie die Zuziehung des Grundstücks Gemarkung Freudenburg Flur 6 Nr. 88/3 erfolgt aus vermessungs- und



# Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Perl

Herausgegeben vom Bürgermeister der Gemeinde Perl

|              |                                     |                 |
|--------------|-------------------------------------|-----------------|
| 53. Jahrgang | Ausgegeben zu Perl, 13. Januar 2021 | Nr. I-0002/2021 |
|--------------|-------------------------------------|-----------------|

katastertechnischen Gründen zur Vereinfachung der Herstellung der Verfahrensgrenze sowie zur zweckmäßigen Abgrenzung des Flurbereinigungsgebietes.

Insgesamt handelt es sich um geringfügige Änderungen des Flurbereinigungsgebietes. Die Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 FlurbG sind damit erfüllt.

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten. Es liegt insbesondere in ihrem Interesse, dass die Weiterführung des Vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens nicht verzögert wird, damit die angestrebten betriebswirtschaftlichen Vorteile möglichst bald eintreten. Dem gegenüber könnte durch die aufschiebende Wirkung möglicher Rechtsbehelfe eine erhebliche Verzögerung eintreten, mit der Folge, dass die neuen Flurstücke erst ein oder zwei Jahre später als vorgesehen bewirtschaftet werden können.

Die sofortige Vollziehung liegt auch im öffentlichen Interesse. Die Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur und die damit investierten öffentlichen Mittel tragen ganz erheblich zur Erhaltung der Landwirtschaft und der Kulturlandschaft und damit zur Erhaltung eines bedeutenden Wirtschaftsfaktors in der Landwirtschaft bei. Im Hinblick auf den raschen Strukturwandel in der Landwirtschaft ist es erforderlich, dass die mit der Vereinfachten Flurbereinigung angestrebten Ziele möglichst schnell verwirklicht werden.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats, beginnend mit dem 1. Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

*Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum DLR Mosel,  
Tessenowstraße 6, 54295 Trier*

oder wahlweise bei der

*Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD)  
- Obere Flurbereinigungsbehörde -  
Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier*

einzu legen.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruches ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch

noch vor dem Ablauf der Frist bei einer der o.g. Behörden eingegangen ist.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73) in der jeweils geltenden Fassung zu versehen.

Bei der Erhebung des Widerspruchs durch elektronische Form bei dem DLR sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet auf der Seite [www.dlr.rlp.de](http://www.dlr.rlp.de) unter Service/ Elektronische Kommunikation ausgeführt sind.

Bei der Erhebung des Widerspruchs durch elektronische Form bei der ADD sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet auf der Seite [www.add.rlp.de/de/service/Elektronische-Kommunikation/](http://www.add.rlp.de/de/service/Elektronische-Kommunikation/) ausgeführt sind.

### Hinweis: Informationspflicht zur Datenschutz- Grundverordnung

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten ist nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. e und Abs. 3 Satz 1 lit. b Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) i.V.m § 3 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) zur Wahrnehmung der Aufgaben des Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum (DLR), die im öffentlichen Interesse liegen oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgen, erforderlich. Hinsichtlich der Informationspflichten nach Art. 13 und 14 DS-GVO sowie der Betroffenenrechte nach Art. 15 ff. DS-GVO weisen wir auf die Datenschutzerklärung auf unserer Homepage [www.dlr.rlp.de](http://www.dlr.rlp.de) unter Datenschutz hin.

Im Auftrag  
(Siegel)

Gez. Simon Liefgen

# Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Perl



Herausgegeben vom Bürgermeister der Gemeinde Perl

|              |                                     |                 |
|--------------|-------------------------------------|-----------------|
| 53. Jahrgang | Ausgegeben zu Perl, 13. Januar 2021 | Nr. I-0002/2021 |
|--------------|-------------------------------------|-----------------|

## 12. nichtöffentliche Sitzung des Finanz-, Personal- und Bildungsausschusses

**Sitzungstermin:** Donnerstag, 21.01.2021, 18:00 Uhr  
**Raum, Ort:** Videokonferenz, Cisco Webex Meetings

### Tagesordnung

1. Eröffnung der Sitzung
2. Beschluss über die Niederschrift der Sitzung vom 03.12.2020
3. Änderung der Richtlinien zur Förderung der Dorfgemeinschaftspflege - Anhebung der Förderbeträge
4. Haushaltsplan/Haushaltsatzung 2021
5. Investitionsprogramm für die Jahre 2019-2024
6. Anfragen, Informationen und Verschiedenes

Perl, den 11. Januar 2021  
Der Bürgermeister  
Uhlenbruch

## Sitzung des Orsrates Oberleuken/Keßlingen/Münzingen

Am Donnerstag, dem 21. Januar 2021, findet um 19.30 Uhr im Pfarrheim in Oberleuken die 8. öffentliche / nichtöffentliche Sitzung des Orsrates des Gemeindebezirkes Oberleuken/Keßlingen/Münzingen in der 10. Wahlperiode statt.

### Tagesordnung:

#### *Öffentliche Sitzung:*

1. Beschluss über die Niederschrift vom 12.11.2020
2. Gestaltung des Umfeldes Bürgerhaus Oberleuken
3. Durchführung von Online-Sitzungen des Orsrates
4. Informationen / Verschiedenes

#### *Nichtöffentliche Sitzung:*

5. Bauanfrage
6. Informationen / Verschiedenes

Oberleuken, den 10. Januar 2021  
Der Ortsvorsteher  
Kremer

## Sitzung des Orsrates Perl

Am Mittwoch, dem 20. Januar 2021, findet um 18.00 Uhr im Vereinshaus in Perl die 10. öffentliche / nichtöffentliche Sitzung des Orsrates des Gemeindebezirkes Perl in der 10. Wahlperiode statt.

### Tagesordnung:

#### *Öffentliche Sitzung:*

1. Aufstellung Bebauungsplan „Apacher Straße“
2. Änderung des Bebauungsplanes „Dörrwiese/Mühlklopp“
3. Beauftragung einer städtebaulichen Studie zur Neuordnung / Entwicklung des näheren Umfeldes „Bahnhof/Maimühle“
4. Anfrage der Fa. Deutsche Glasfaser für einen „PoP“-Standort (Hauptverteiler)
5. Informationen / Verschiedenes

#### *Nichtöffentliche Sitzung:*

6. Grundstücksangelegenheiten

Perl, den 8. Januar 2021  
Der Ortsvorsteher  
Lenert